



# LAND BRANDENBURG

Landesamt für Soziales und Versorgung | Postfach 10 01 23 | 03001 Cottbus

An die Damen und Herren Landräte und  
Oberbürgermeister/innen des Landes Brandenburg

zur Weitergabe an:  
den örtlichen Träger der Sozialhilfe  
des Landkreises/der kreisfreien Stadt

**per E-mail versandt**

**nachrichtlich:**

Amtsleiterinnen/Amtsleiter Soziales im Land Brandenburg

Städte- und Gemeindebund Brandenburg  
Frau Gordes  
Stephensonstraße 4  
14482 Potsdam

Landkreistag Brandenburg  
Frau Schlüter  
Jägerstraße 25  
14482 Potsdam

Serviceeinheit Landkreis Spree-Neiße, Herr Müller

MASGF, Ref. 24, Herr Sippel

Cottbus, 02.02.2016

## **Rundschreiben Nr. 2/2016**

**des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe**

**Thema: Ermittlung des Freibetrages vom Werkstatt-Arbeitsentgelt nach  
§ 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII und § 88 Abs. 2 Satz 1 SGB XII**

**Ansprechpartner:**

Frau Strecker  0355 2893-393

**Dieses Rundschreiben hebt auf:**

**Landesamt  
für Soziales und Versorgung**  
Überörtlicher Träger der  
Sozialhilfe

Lipezker Straße 45  
03048 Cottbus

Bearb.: Madeleine Strecker  
Gesch.-Z.: 42.RS 02/2016  
Gesch.-Z. bitte bei Rückantwort angeben!  
Hausruf: (0355) 2893-393  
Fax: (0355) 2893-  
Internet: [www.lasv.brandenburg.de](http://www.lasv.brandenburg.de)  
[Madeleine.Strecker@lasv.brandenburg.de](mailto:Madeleine.Strecker@lasv.brandenburg.de)

Bus 16 bis Poznaner Str. / BTU  
Tram 2, 4 bis Gelsenkirchener Platz  
Anschluss: Bus 13, 14  
bis Lipezker Str./ Schwarzheider Str.  
oder Tram 2, 4 bis Schwarzheider Str.

**Besucheranschrift:**

Lipezker Str. 45, Haus 5  
03048 Cottbus

Tel.: (0355) 2893-0  
E-Mail: [post@lasv.brandenburg.de](mailto:post@lasv.brandenburg.de)



Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit dem Rundschreiben Nr. 02/2014 Handlungsanweisungen zur Ermittlung des Freibetrages vom Werkstatteinkommen nach § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII weitergegeben. Ich weise in diesem Zusammenhang auf unser Rundschreiben Nr. 07/2014 hin.

Gemäß Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2016 erhöht sich die Regelbedarfsstufe 1 ab dem 01.01.2016 auf 404,00 Euro. Der Beitragsanteil für Kinderlose zur sozialen Pflegeversicherung, der von den WfbM-Beschäftigten selbst zu tragen ist, erhöht sich wegen der Erhöhung der Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV ab 01.01.2016 auf 1,45 Euro.

Aufgrund einiger Rückfragen zu der Verfahrensweise bei der Ermittlung des Freibetrages vom Werkstatteinkommen nach § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII, auch in Abgrenzung zur Regelung des § 88 Abs. 2 Satz 1 SGB XII geben wir folgende Hinweise:

### **1. Freibetrag nach § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII**

Die Ermittlung des Freibetrages nach § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII bezieht sich abweichend vom Satz 1, dessen Norm auf das Einkommen aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abstellt, auf das Entgelt, welches die leistungsberechtigte Person aus seiner Beschäftigung in der Werkstatt für behinderte Menschen erhält. Aufgrund des § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII ist von dem Entgelt bei einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen ein Freibetrag in Höhe von 1/8 des Eckregelsatzes zuzüglich 25 % des diesen übersteigenden Entgelts abzusetzen.

Die Bestandteile des Arbeitsentgelts für die im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen Beschäftigten sind im § 138 Abs. 2 SGB IX definiert und setzen sich aus einem Grundbetrag und einem leistungsangemessenen Steigerungsbetrag zusammen.

Des Weiteren wird Arbeitsförderungsgeld (AföG) gezahlt, welches die Werkstätten für behinderte Menschen nach § 43 SGB IX zusätzlich zu den Vergütungen nach § 41 Abs. 3 SGB IX vom zuständigen Rehabilitationsträger zur Auszahlung an die im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen erhalten. Das AföG ist vom Einkommen im Sinne des § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII abzusetzen und ist auch nicht in die Berechnung des Freibetrages einzubeziehen.

Diese Auffassung entspricht der Weisung des BMAS im Rundschreiben Nr. 2/2014 (siehe Rundschreiben des LASV Nr. 07/2014). Darin wird festgelegt, dass Grundlage für die Ermittlung des Freibetrags nach § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII das für die Tätigkeit gezahlte Entgelt vor Absetzung von weiteren Bestandteilen, also das Bruttoeinkommen ist. Von diesem wird lediglich das AföG abgesetzt. **Die Berechnung des Freibetrages erfolgt demnach auf Grundlage des Arbeitsentgeltes und ohne Berücksichtigung des AföG.**

**Die Höhe des einzusetzenden Einkommens wird in einem zweiten Berechnungsschritt ermittelt:**

Von dem Brutto-Einkommen (inkl. AföG) werden die Absetzbeträge nach § 82 Abs. 2 SGB XII, wie beispielsweise das AföG, die Arbeitsmittelpauschale und ggf. der Pflegeversicherungsbeitrag für Kinderlose sowie der nach § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII ermittelte Freibetrag abgezogen.

**2. Freibetrag nach § 88 Abs. 2 Satz 1 SGB XII**

Nach wörtlicher Auslegung der Vorschrift des § 88 Abs. 2 Satz 1 SGB XII, die auf das Einkommen der leistungsberechtigten Person abstellt, würde sich im Gegensatz zur Regelung des § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII, die sich auf das Entgelt der leistungsberechtigten Person bezieht, eine Berechnung des Freibetrages für das Werkstattlohn aus dem um die Absetzbeträge des Abs. 2 verminderten bereinigten Einkommen ergeben.

Damit käme es zu einer Ungleichbehandlung von WfbM-Beschäftigten, die in der Häuslichkeit wohnen im Vergleich zu WfbM-Beschäftigten, die in einer stationären Einrichtung leben. Vom Gesetzgeber war jedoch eine Gleichstellung beider Personengruppen beabsichtigt (vgl. Hauck/Noftz, K § 88 Rz 21), die sich so aus dem reinen Wortlaut des Gesetzes nicht erkennen lässt.

Nach hiesiger Rechtsauffassung ist es demnach zur Berechnung des Freibetrages bei einem Einkommen aus einer Werkstattbeschäftigung unerheblich, ob ein Leistungsberechtigter in einer stationären Wohnform oder in der Häuslichkeit lebt.

**Zur Ermittlung des Freibetrages nach § 88 Abs. 2 Satz 1 SGB XII wird daher eine analoge Berechnungsweise, wie unter Punkt 1 aufgeführt, empfohlen.**

**3. Beispielrechnung gem. § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII**

Einkommen aus WfbM Tätigkeit:

WfbM-Arbeitsentgelt	120,00 Euro
AföG	26,00 Euro
Bruttoeinkommen	146,00 Euro

Schritt 1: Ermittlung des Freibetrages:

1/8 von Regelbedarfsstufe 1 (404,00 Euro) =	50,50 Euro
zuzüglich 25 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Entgelts	
(120,00 € - 50,50 € = 69,50 € x 0,25%)	= <u>17,38 Euro</u>
Freibetrag	= <u>67,88 Euro</u>

**Schritt 2: Ermittlung des einzusetzenden Einkommens:**

Bruttoeinkommen	146,00 Euro
abzüglich Arbeitsförderungsgeld	- 26,00 Euro
abzüglich Arbeitsmittelpauschale	- 5,20 Euro
abzüglich PV-Anteil für Kinderlose	- 1,45 Euro
abzüglich Freibetrag	<u>- 67,88 Euro</u>
<b>einzusetzendes Einkommen</b>	<b><u>45,47 Euro</u></b>

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Reidow  
Abteilungsleiterin